

Der Landrat

Der Burgenlandkreis erlässt zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 die nachfolgende

Allgemeinverfügung Nr. 13

1. Auf Schulgeländen, unabhängig von der Trägerschaft der jeweiligen Schule, haben alle Personen, außer sitzend im Unterricht oder an einem festen Arbeitsplatz, eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. d. § 1 Abs. 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV zu tragen.
2. Das gleiche gilt für die Gelände, auf denen sich Horte befinden unabhängig von der Trägerschaft. Hier haben alle Personen, außer am Platz, eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. d. § 1 Abs. 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV zu tragen. Dies gilt nur für Kinder unter 6 Jahren nicht.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung unter www.burgenlandkreis.de am 23. 10. 2020 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 06.11.2020.

Gründe

I.

In der Stadt Wuhan/Volksrepublik China trat im Dezember 2019 die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Erkrankung breitet sich seitdem auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, rasant aus. Die Krankheitsverläufe variieren stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod.

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11. 03. 2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt und dauert bis heute an.

Seit 09. 03. 2020 gibt es eine Vielzahl bestätigter Fälle aus Sachsen-Anhalt und auch dem Burgenlandkreis von Personen, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind.

Die Infektionszahlen steigen seit Beginn des Herbstes rasant an. Im Burgenlandkreis hat sich der sog. Inzidenzwert innerhalb von 10 Tagen verdreifacht.

Lag der Wert am 12.10.2020 noch bei 15,67 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner, betrug dieser Wert am 16.10.2020 29,1 und acht Tage später, am 23.10.2020, bereits 48,68.

II.

Der Burgenlandkreis ist für den Erlass dieser Verfügung zuständige Behörde gem. § 54 IfSG i. V. m. § 3 ZustVO IfSG LSA i. V. m. § 19 Abs. 2 S. 3, § 4 GDG LSA.

Ziffer 1

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Das Virus wird von Menschen zu Menschen übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Menschen zu Menschen über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus immer dort wo Menschen länger und enger beieinander sind und damit die Gefahr, dass die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, wie die Reduzierung von sozialen Kontakten, mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Dies betrifft auch den besonders sensiblen Bereich von Schulen, indem eine Vielzahl von Kindern aus den unterschiedlichsten Bereichen der Gesellschaft zusammentreffen.

Die Entwicklung der Fallzahlen der letzten Wochen und Tage im Burgenlandkreis zeigt, dass vielschichtige Maßnahmen ergriffen werden müssen, das Infektionsgeschehen wirksam einzudämmen. Der Inzidenzwert im Burgenlandkreis hat sich, wie in der Sachverhaltsdarstellung ausgeführt, in 10 Tagen verdreifacht.

Im Verlauf der 43. KW 2020 rückte der Burgenlandkreis an die Spitze des Infektionsgeschehens in Sachsen-Anhalt. Am 23.10.2020 beträgt der Inzidenzwert im Burgenlandkreis 48,68 bei einer ansteigenden täglichen Fallzahl. Es ist damit zu rechnen, dass der weitere kritische Wert einer 7-Tage-Inzidenz von 50 demnächst überschritten wird. Dem gilt es entgegenzuarbeiten.

Der Landrat

Dabei beschränkt sich die Infektionslage im Burgenlandkreis nicht auf einzelne Ausbruchsgeschehen, sondern auf zahlreiche Ursachen. Darunter befinden sich Infektionen aufgrund von privaten Feiern, Festen und Kontakten, zahlreiche nicht bekannte Infektionsursachen, aber auch Ausbrüche an nahezu allen Schulformen (Grundschule, Sekundarschule, Gymnasium).

Aufgrund der zuspitzenden Gefahrenlage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen. Der Wert von 50 Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen auf 100.000 Einwohner ist nahezu erreicht, zudem ist aus der Zahlenentwicklung innerhalb einer Woche zu ersehen, welcher dynamischen Verlauf das Infektionsgeschehen in nur wenigen Tagen nahm.

Am 26.10.2020 enden in Sachsen-Anhalt die Herbstferien. Ab diesem Tag werden Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und alles weitere Personal wieder in den Schulen zusammentreffen. Auch die Rückkehr aus Urlaubsgebieten im Inland und Ausland hat in den zurückliegenden drei Wochen einen erheblichen Anteil an dem aufwachsenden Infektionsgeschehen im Burgenlandkreis.

a) Geeignetheit des Mittels

Die Verhängung einer Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auf dem Schulgelände ist geeignet, der weiteren Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren¹. Diese Empfehlung beruht auf einer Neubewertung aufgrund der zunehmenden Evidenz, dass ein hoher Anteil von Übertragungen unbemerkt erfolgt, und zwar bereits vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Danach kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor der Übertragung von Krankheiten, die vor allen Dingen durch Tröpfchen übertragen werden - zum Beispiel bei lautem Sprechen, Rufen, Singen oder Husten innerhalb von zwei Metern Abstand - schützen. Auf die weiteren Ausführungen hierzu im Bulletin wird verwiesen.

Zwar stellt das Tragen einer MNB keinen absoluten Schutz vor einer Eigeninfektion dar. Im System verschiedener Maßnahmen ist ein situationsbedingtes generelles Tragen von MNB in der Bevölkerung ein weiterer Baustein, um Übertragungen zu reduzieren².

Daher ist aus infektionsschutzrechtlicher Sicht im Hinblick auf die Hauptverbreitungsart des SARS-CoV-2 Virus die Verpflichtung zum Tragen einer MNB i. S. d. § 1 Abs. 2 der 8. SARS-

¹ Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum als weitere Komponente zur Reduktion der Übertragungen von COVID-19, Epidemiologisches Bulletin des Robert-Koch-Instituts 19/2020 vom 7. Mai 2020, Seiten 3 bis 5.

² Ebenda.

Der Landrat

CoV-2 EindV auf dem Schulgelände ein geeignetes Mittel, um das allgemeine Risiko der Ansteckung zu minimieren. In Schulen kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen Schülerinnen und Schülern sowie dem Lehr- und Aufsichtspersonal.

Nach bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder und Jugendliche zwar oft nicht schwer an COVID-19, sie können jedoch ebenso wie Erwachsene - ohne Symptome zu zeigen - Überträger des SARS-CoV-2 sein. Sie können auch als „Superspreader“ in Erscheinung treten und eine Schlüsselposition in der Verbreitung des Virus einnehmen³.

Nach einer Antikörper-Studie des Helmholtz-Zentrums München haben sich in Bayern seit April 2020 sechsmal mehr Kinder mit dem Coronavirus infiziert, als offizielle Zahlen nahelegen. Danach war die Antikörperprävalenz ab April 2020 sechsmal höher als die Inzidenz von behördengemeldeten Fällen (156 pro 100.000 Kinder)⁴.

Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern deshalb erhöht, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in Schulen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Lehr- und Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Gemeinschaftseinrichtungen verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion durch Kinder und Jugendliche zu verhindern.

Die Pflicht zum Tragen der MNB dient ebenso dazu, eine Infektion des Lehrkörpers und des technischen Personals der Schulen zu vermeiden bzw. diese Wahrscheinlichkeit zu reduzieren.

Ziel ist es ebenso, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln. Des Weiteren wäre der Versuch der Rückkehr zu einem kontrollierten Infektionsgeschehen erst dann, wenn das Infektionsgeschehen völlig außer Kontrolle zu geraten droht, nur mit umfassenden Beschränkungen zu erreichen, die schwere Folgen für die wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Situation im Burgenlandkreis hätten. Eine Rückkehr zu solchen umfassenden Beschränkungen muss ausdrücklich vermieden werden. Es gilt, neben dem

³ Ramanan Laxminarayan, Brian Wahl, Shankar Reddy Dudala, K. Gopal, Chandra Mohan, S. Neelima, K. S. Jawahar Reddy, J. Radhakrishnan, Joseph A. Lewnard; Epidemiology and transmission dynamics of COVID-19 in two Indian states, American Association for the Advancement of Science, im Internet unter <https://science.sciencemag.org/content/early/2020/09/29/science.abd7672/tab-pdf>

⁴ Journal Pre-proof „Public health antibody screening indicates a six-fold higher SARS-CoV-2 exposure rate than reported cases in children“ vom 9. Oktober 2020, im Internet unter: <https://doi.org/10.1016/j.medj.2020.10.003>

Der Landrat

Gesundheitswesen auch prioritär die Bereiche Bildung und Betreuung aufrecht zu erhalten sowie die Erholung der regionalen Wirtschaft nicht zu gefährden.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass viele Kinder während der Schulferien sich an ganz verschiedenen Orten aufgehalten haben. Auf Grund von Reisen an unterschiedliche Orte und verstärktes Zusammentreffen mit Personen aus anderen Gebieten ist die Gefahr des Eintrags von Infektionen deutlich erhöht. Daher wird die Maskenpflicht zunächst befristet für zwei Wochen während der Inkubationszeit des Virus angeordnet, um besonders dieses zeitlich erhöhte Risiko abzufangen und den Betrieb der Schulen aufrechterhalten zu können.

b) Erforderlichkeit des Mittels

Relativ mildestes Mittel für die Reduzierung der Infektionsgefahr in Schulen ist die Einführung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Schulgelände, außer im Unterricht und an einem festen Arbeitsplatz.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der weiterhin stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 in der Gesamtbevölkerung, in Schulen keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die weiterführende Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einzuführen.

Andere Maßnahmen, insbesondere zur Desinfektion und zusätzlichen Reinigung, wurden vom Burgenlandkreis bereits an allen Schulen in seiner Trägerschaft umgesetzt. Das gilt auch für alle anderen Schulträger. Weitere Maßnahmen, die bereits ergriffen wurden, sind die Bildung von Kohorten, die Nutzung fester Klassenräume, die Einführung eines Lüftungsregimes.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung bzw. der in kurzer Zeit rasanten Verbreitung des Virus müssen weitere kontaktreduzierende Maßnahmen bzw. die Erweiterung von Hygienemaßnahmen, wie das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Die zurückliegenden Wochen haben in den Schulen dennoch gezeigt, dass vor allem in den Pausen und auf den Pausenhöfen eine strikte Umsetzung der Kohortenbildung und die Einhaltung von Mindestabständen nicht immer gelungen ist. Insbesondere Kinder und Jugendliche haben, wie bereits ausgeführt, regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt untereinander und können bzw. wollen Mindestabstände oftmals nicht gezielt einhalten. Zudem fehlt auch Jugendlichen und Heranwachsenden oftmals noch die Lebenserfahrung, um die von dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgehenden Gefahren richtig einzuschätzen und zu würdigen. Andererseits fehlen an den Schulen die zur strikten

Der Landrat

Umsetzung erforderlichen Aufsichtskräfte. Es hat sich gezeigt, dass Infektionen auch vermehrt da auftreten, wo sich eigentlich feste Gruppen durchmischen und Mindestabstände nicht eingehalten werden. Solches Verhalten ist typisch für Kinder und Jugendliche.

Die erweiterte Einführung einer Maskenpflicht stellt gegenwärtig jedenfalls ein milderer Mittel dar, als beispielsweise Schulen wieder schließen zu müssen. Die wichtige Bedeutung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Verhinderungen einer SARS-CoV-2-Infektion durch Aerosole haben Virologen im Verlauf der Pandemie immer wieder hervorgehoben. Um zu verhindern, dass sich das Virus in Schulen bei der Durchmischung von Gruppen, gerade in den Pausen, auf dem Pausenhof oder in den Gängen der Schule, weiterverbreitet, erfolgt die Anordnung einer Maskenpflicht als vergleichsweise mildes, jedoch aber wirksames Mittel zur Reduzierung der Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen.

c) Angemessenheit des Mittels

Die verhängte Pflicht, auf dem Schulgelände eine MNB zu tragen, ist auch angemessen, also verhältnismäßig im engeren Sinne.

Die Verpflichtung greift in die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (Allgemeine Handlungsfreiheit) der Schülerinnen und Schüler, des Lehrkörpers und des sonstigen Schulpersonals ein. Ebenso wird in das elterliche Erziehungsrecht aus Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz eingegriffen.

Ein Eingriff in das Grundrecht der zum Tragen einer MNB in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (Leben und Gesundheit) liegt nicht vor. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, auch über längere Zeit, bedeutet nach Einschätzung von deutschen wie internationalen Gesundheitsorganisationen keinerlei Gefahr für Menschen nahezu aller Altersgruppen, sofern sie die Bedeckung korrekt tragen können und keine grundsätzlich beeinträchtigende Vorerkrankung etwa der Atemwege haben. Für die Vermutung, Masken könnten verhindern, dass ausreichend Sauerstoff beim Atmen zur Verfügung steht, gibt es keine Belege. Der dünne Stoff handelsüblicher oder selbstgenähter Masken ist ausreichend durchlässig für Sauerstoff und Kohlendioxid und verringert gleichzeitig die Ausbreitung von Aerosolen etwa beim Husten oder Niesen.

Dennoch enthält die Allgemeinverfügung Ausnahmen von der Verpflichtung für den Unterricht und die Arbeit an einem festen Arbeitsplatz. Hier kann davon ausgegangen werden, dass sich diszipliniert verhalten wird und eine ungeschützte Gruppendurchmischung nicht stattfindet. Damit besteht in der überwiegenden Zeit während der Anwesenheit auf dem Schulgrundstück die Möglichkeit, die MNB abzulegen.

Die benannten Grundrechtseingriffe sind angemessen, weil die Eingriffe aus der Verpflichtung des Staates zum Schutz von Leben und Gesundheit folgen und insoweit auch im Rahmen der praktischen Grundrechtskonkordanz die gegenseitige Beschränkung von Grundrechten nachzeichnen. Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz enthält nicht nur subjektive

Der Landrat

Abwehrrechte gegen staatliche, auch kommunale Eingriffe, vielmehr ergibt sich aus seinem objektiv-rechtlichen Gehalt für die staatlichen Organe auch die Pflicht zum Schutz und zur Förderung der genannten Rechtsgüter⁵. Die Einführung einer MNB auf den Schulgrundstücken folgt gerade dieser Verpflichtung. Sie ist umso höher, als es sich bei dem Besuch der Schulen um eine Verpflichtung handelt, der sich Schülerinnen und Schüler – jedenfalls bis zum Ende der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer des Schulbesuches – nicht entziehen können.

Da es sich bei der vorliegend gewählten Variante der Einführung einer Maskenpflicht um einen geringfügigen Eingriff in die Grundrechte der Adressaten handelt, denen die drohenden erheblichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens und der Handlungs- und Bewegungsfreiheit sowie der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung des Burgenlandkreises gegenüberstehen, müssen hier die Grundrechte der Adressaten bzw. der Eltern zurückstehen.

Die Befristung bis zum 06. 11. 2020 erfolgt ebenfalls aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.

Ziffer 2:

Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird ebenfalls auf die Horte, unabhängig ihrer Trägerschaft, erweitert aus den vorstehend zu Ziffer 1 dargestellten Erwägungen.

Hinzu kommt bei Horten, dass die in vielen Schulen erfolgte Bildung von Kohorten zur Reduzierung der Kontaktverschiedenheit dort nicht umgesetzt wird oder umgesetzt werden kann. Vor allem dort, wo Horte Grundschulkindern aus einer Vielzahl von Schulen aufnehmen, erfolgt eine nicht gewünschte Durchmischung der Kohorten. Dadurch erhöht sich gerade bei Horten die Gefahr, dass das Virus über Kohorten und Schulen hinweg weitergegeben werden kann. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung soll somit gerade in diesen Situationen, in denen eine Kohortenbildung bzw. Trennung nicht eingehalten werden kann, die Verbreitung von Ansteckungen vermeiden.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass viele Kinder während der Schulferien sich an ganz verschiedenen Orten aufgehalten haben. Auf Grund von Reisen an unterschiedliche Orte und verstärktes Zusammentreffen mit Personen aus anderen Gebieten ist die Gefahr des Eintrags von Infektionen erhöht. Daher wird die Maskenpflicht befristet für zwei Wochen während der Inkubationszeit des Virus angeordnet, um besonders dieses zeitlich erhöhte Risiko abzufangen und den Betrieb der Horte aufrechterhalten zu können.

Die Maskenpflicht ist aufgrund derselben Gesichtspunkte wie in Schulen geeignet, das Ansteckungs- und Verbreitungsrisiko zu reduzieren. Es ist auch erforderlich, weil es das mildeste Mittel ist, um das Infektionsrisiko zu minimieren, insbesondere ist die Schließung

⁵ BVerfGE 53, 57; 56, 73.

Der Landrat

von Gemeinschaftseinrichtungen erheblich einschneidender. Zur Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne wird auf die Ausführungen bei Ziffer 2 verwiesen.

Ziffer 3:

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der umfangreich betroffene Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann und die notwendigen Maßnahmen ohne Zeitverzug umgesetzt werden können.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 3 und 4 des VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen. Die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung wird aus Gefahrenabwehrgründen auf den frühestmöglichen Zeitpunkt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen bestimmt.

Die Notverkündung auf der Homepage des Burgenlandkreises (www.burgenlandkreis.de) ist zulässig, da Allgemeinverfügungen, die wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände, wie vorliegend der SARS-CoV2-Pandemie, nicht rechtzeitig, auf andere geeignete Weise, wie beispielsweise im Internet, bekanntgegeben werden können. Damit ist sichergestellt, dass Allgemeinverfügungen bei besonderen Gefahrenlagen in jedem Fall ohne Verzögerung bekanntgegeben werden können, um den sich sehr schnell verändernden Gefahrenlagen wirksam begegnen zu können.

Eine solche Gefahrenlage ist in der SARS-CoV2-Pandemie zu erblicken. Vorliegend müssen die Beschränkungen ohne Zeitverzug Wirkung entfalten.

Die ortsübliche Bekanntmachung wird unverzüglich nachgeholt.

Für die Geltungsdauer wurde der Zeitraum von zwei Wochen gewählt, um die Notwendigkeit der vorliegenden Allgemeinverfügung kurzfristig überprüfbar zu halten. Sie ist hierbei geeignet, den Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung in diesem Zeitraum obenan zu stellen und zwingt wiederum die Behörde, die Entwicklung der lokalen Fallzahlen stetig im Blick zu behalten, um das Erfordernis des Fortbestandes der Beschränkungen rechtfertigen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg einzulegen. Die Schriftform wird ferner durch eine E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail Adresse burgenlandkreis@blk.de oder durch eine absenderbestätigte DE-Mail an burgenlandkreis@blk.de-mail.de erfüllt.

Der Landrat

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Naumburg, den 23.10.2020



Götz Ulrich
Landrat